

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 392/13 B

L 14 R 613/13 (Bayerisches LSG)
S 2 R 1044/12 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Oktober 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 10.10.2013, dem Kläger am 31.10.2013 zugestellt, hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung von Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit, auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und Auszahlung der gesamten bisherigen Beiträge verneint. Zur Begründung hat sich das LSG auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung nach § 153 Abs 2 SGG bezogen. Das SG Augsburg hatte die Klage wegen der Anrechnungszeiten (§ 58 Abs 1 Nr 3 SGB VI) mit Gerichtsbescheid vom 11.6.2013 abgewiesen, weil die Voraussetzungen für die Rücknahme des Vormerkungsbescheids vom 14.2.2012 nicht vorlägen (§ 44 Abs 1 SGB X). Solche Anrechnungszeiten habe der Kläger nicht nachweisen können, auch nicht unter Berücksichtigung der Unterlagen des Jobcenters D. Hinsichtlich der darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche sei die Klage unzulässig, weil hierüber keine behördlichen Bescheide ergangen seien, die gerichtlich zu überprüfen wären.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 1.11.2013, das am 4.11.2013 beim BSG eingegangen ist, Beschwerde eingelegt und Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Daher kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Im Verfahren der als Rechtsmittel gegen das LSG-Urteil allein statthaften Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 160, 160a SGG) geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs, auch unter Berücksichtigung des klägerischen Vortrags, nicht zu erkennen.



- 6 Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hätte die Rechtssache nur dann, wenn sie eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage mit Breitenwirkung aufwürfe. Eine solche ist jedoch nicht ersichtlich. Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) vorliegt. Denn die angefochtene Entscheidung des LSG ist nicht von höchst-richterlicher Rechtsprechung abgewichen. Es lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Soweit die Vorinstanzen nicht zur Sache entschieden haben (*wegen der Nachzahlung von Beiträgen, der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und der Erstattung von Beiträgen*), ist über die vom Kläger begehrten Leistungen zunächst von der Verwaltung (hier: der Deutschen Rentenversicherung) zu entscheiden, bevor sie mit einer Klage durchgesetzt werden können (§ 54 SGG). An die Feststellung des LSG, dass insoweit keine Verwaltungsentscheidungen vorliegen, ist das BSG gebunden. Das LSG durfte auch in Abwesenheit des Klägers entscheiden, da er ordnungsgemäß vom Termin zur mündlichen Verhandlung benachrichtigt und auf die Möglichkeit einer Entscheidung auch im Fall seines Ausbleibens hingewiesen worden war (§§ 110, 126, 153 Abs 1 SGG). Ein Antrag auf Übernahme der Kosten der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 10.10.2013 ist nicht ersichtlich. Schließlich lag die Trennung der vom SG verbundenen Verfahren des Klägers und seiner Ehefrau im Ermessen des LSG und kann nicht als sachwidrig angesehen werden.

III

- 7 Die durch den Kläger persönlich eingelegte Beschwerde entspricht mangels Vertretung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 S 1 SGG) nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb unzulässig.
- 8 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

